

9.

Jeder Bürger hat ein Recht auf Arbeit. Es ist Aufgabe der Staatsmacht, durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt zu sichern.

Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.

Jeder Deutsche hat die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Die Arbeitskraft, die Mütter, Kinder und Jugendlichen sowie die Volksgesundheit stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze.

10.

Jeder Arbeitende hat ein Recht auf Erholung sowie auf Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter durch eine einheitliche Sozialversicherung.

Jeder Bürger hat das Recht auf eine Heimstätte.

11.

Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.

Private Konzerne, Großbanken, Kartelle und Syndikate dürfen nicht bestehen.

12.

Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern.

Die Freiheit des Handels und des Gewerbes wird nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet.

13.

Der Großgrundbesitz ist aufzulösen. Die durch die Bodenreform geschaffenen Eigentumsverhältnisse werden gewährleistet.

14.

Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.